Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg ( MBJS, Stand August 2021)

Ab dem 9.August 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 22 Satz (2) der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29.Juli 2021 allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS -CoV- 2- Virus vorlegen.

1. **Schüler/innen**

Für alle Schüler/innen gilt ab 09.08.2021 Präsenzpflicht laut Brandenburgischem Schulgesetz.

Der Unterricht wird in vollem Umfang angeboten.

Schüler/innen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie zweimal wöchentlich ein tagesaktuelles ( nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes ) negatives Testergebnis nachweisen.

Die Testtage sind für alle Schüler/innen verbindlich **Montag** und **Donnerstag.**

Dazu legen die Kinder den von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen *LAUFZETTEL*  bei Unterrichtsbeginn im Klassenraum der Lehrkraft zur Kontrolle vor.

Die Schüler/innen führen die Selbsttests zu Hause durch.

Die Schule gibt die Selbsttests entsprechend den Angaben auf dem von den Eltern unterschriebenen Ausgabeblatt heraus.

Sollte der Nachweis fehlen, wird das Kind in der großen Sporthalle beaufsichtigt, bis ein Erziehungsberechtigter das Kind abholt.

Bei Vorlegen des vergessenen LAUFZETTELS kann das Kind am weiteren Unterricht teilnehmen.

Sollte ein Testergebnis zu Hause positiv ausfallen, darf das Kind nicht die Schule besuchen.

Zur Abklärung suchen Sie bitte mit Ihrem Kind den Hausarzt oder ein Testzentrum auf. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Testes begibt sich das Kind in häusliche Quarantäne.

Wenn die Schüler/innen nicht getestet sind, erhalten sie ein Lernangebot für zu Hause. Diese Tage werden als unentschuldigtes Fehlen dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt.

1. **Erziehungsberechtigte, Gäste,**

die im Einzelfall aus dringenden Gründen das **Schulgebäude** betreten wollen,

müssen

1. eine Bescheinigung vorlegen über ein tagesaktuelles ( nicht länger als 24

Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis eines Antigen- Schnelltestes

oder eines anderen Testes auf das Coronavirus SARS – CoV – 2 oder

1. vollständig geimpft sein ( Impfnachweis) oder
2. genesen sein und dies durch eine Bescheinigung nachweisen können.
3. **Lehrer/innen und Schulpersonal**

Dieser Personenkreis darf die Schule nur betreten, wenn er gegenüber der Schulleitung zweimal wöchentlich an den festgesetzten Testtagen

1. eine Bescheinigung über einen tagesaktuell ( nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (LAUFZETTEL) mit negativem Ergebnis vorlegt
2. oder geimpft
3. oder genesen ist und dies durch Bescheinigungen nachweist.

(verantwortlich: Schulleitung)